Erlaß örtlicher Bauvorschriften (Stellplätze)

Die Stadt Bogen erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 folgende örtliche Bauvorschrift als

S a t z u n g

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Bogen mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2
Stellplätze und Garagen

1. Die Anzahl der aufgrund Art. 52 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird pro Wohnung in Einfamilien- oder Mehrfamilienwohnhäusern auf zwei Stellplätze pro Wohnung festgelegt.

2. Die übrigen Stellplätze sind nach Art. 52 BayBO und den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

§ 3
Stauraum vor Garagen

Vor den Garagen ist auf Privatgrund ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten. Dieser Stauraum darf nicht abgezäunt werden. Dieser Stauraum vor Garagen gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4
Ablösung von Stellplätzen

Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es ist gestattet, sie in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

Können Stellplätze auf dem Baugrundstück bzw. in der Nähe des Baugrundstückes nicht hergestellt werden, können sie abgelöst werden.

§ 5
Ablösebetrag

Nach Art. 52 BayBO herzustellende Garagen und Stellplätze können nach Maßgabe des Art. 53 BayBO mit 8.000,00 DM je Stellplatz abgelöst werden.

§ 6
Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzungen können Abweichungen nach Art. 70 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bogen erteilt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 17 kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bogen, 25.08.1999

Siegel

I.V. Bachmeier
3. Bürgermeister

1. Satzung

Zur Änderung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften (Stellplätze) vom 25.08.1999 der Stadt Bogen.

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung erlässt die Stadt mit Beschluss vom 24.02.2016 folgende Änderung:

§ 2 Nr. 1 erhält ergänzend folgende Fassung:

Die Anzahl der herzustellenden Garagenstellplätze für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

Für 1-Zimmerwohnungen bis 50 m²	1,5 Stellplätze pro Wohnung
Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau	1,5 Stellplätze pro Wohnung

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Ablösebetrag wird auf 4.000,-- € festgesetzt.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Bogen, 11.03.2016

Schedlbauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

In der Stadtratssitzung vom 19.12.2018 wurde folgende Änderung der Satzung über Stellplätze beschlossen.

2. Satzung

zur Änderung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften (Stellplätze) vom 25.08.1999 der Stadt Bogen.

Aufgrund der Tatsache, dass von offenen Garagen keine Notwendigkeit ausgeht, einen Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern, sind offene Garagen i. S. d. § 1 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) von den Vorgaben des § 3 der örtlichen Bauvorschriften (Stellplätze) auszunehmen.

Der Bauausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.11.2018 empfohlen, den § 3 der örtlichen Bauvorschriften (Stellplätze) hinsichtlich eines neuen Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf offene Garagen."

Die ursprünglichen Sätze 2 und 3 werden sodann Satz 3 und 4 des § 3.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht am 05.04.19

Bogen, 04. April 2019

Schedlbauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

In der Stadtratssitzung vom 19.02.2020 wurde folgende Änderung der Satzung über Stellplätze beschlossen

---

3. Satzung

zur Änderung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften (Stellplätze) vom 25.08.1999 der Stadt Bogen.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen der Anspruchsgrundlage in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) hat der Bauausschuss dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.01.2020 empfohlen, den § 7 (Ordnungswidrigkeiten) der örtlichen Bauvorschriften (Stellplätze) hinsichtlich der Anspruchsgrundlage zu ändern:

„Der § 89 Abs. 1 Nr. 17 wird gestrichen und durch Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) ersetzt."

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft und kann im Rathaus der Stadt Bogen, Zimmer 1.02, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß Art. 27 a BayVwVfG ebenfalls einsehbar im Bürgerinfoportal der Stadt Bogen unter:
http://buergerinfo.bogen.de/infobi.php

Bekannt gemacht am 25. März 2020
Ortsüblich durch Anschlag
an den Amtstafeln

Bogen, den 20.03.2020

Franz Schedlbauer
Erster Bürgermeister